

„Momentum – Förderung für Erstberufene“ – FAQ

1. Warum ausgerechnet drei bis fünf Jahre nach Antritt der ersten Lebenszeitprofessur?	1
2. Was ist mit Neuausrichtung gemeint?	2
3. Wer ist antragsberechtigt?	2
4. Wer ist nicht antragsberechtigt?	2
5. Ab wann zählt die Frist bei der Berechnung der Antragsberechtigung?	2
6. Was bedeutet der Ausschluss einer Projektförderung?	3
7. Werden im Rahmen der Momentum-Förderung auch Promotionen gefördert?	3
8. Was ist bei der Beantragung eines Auslandssemesters zu beachten?	4
9. Was ist bei der Beantragung einer (teilweisen) Lehrbefreiung zu beachten?	4
10. Darf die Stelle des Antragstellers / der Antragstellerin an derselben Universität bereits anderweitig finanziert worden sein?	4
11. Welche Ausfallzeiten werden auf die Antragsfrist angerechnet?	4
12. Werden Funktionen/Ämter an der Universität auf die Antragsfrist angerechnet?	5

1. Warum ausgerechnet drei bis fünf Jahre nach Antritt der ersten Lebenszeitprofessur?

Der Zeitraum ist keinesfalls zufällig gewählt. Vor Übernahme einer unbefristeten Professur müssen i.d.R. Evaluationskriterien erfüllt oder andere Leistungsnachweise (Drittmittel, Publikationen etc.) erbracht werden, sodass zu diesem Zeitpunkt weder ausreichend zeitliche noch schöpferische Ressourcen vorhanden sind. Da mit dem Antritt der Professur zumeist ein Ortswechsel verbunden ist, stehen zunächst andere Aufgaben (z.B. Aufsetzen der Lehre, Aufbau eines Labors, Abschluss vorheriger Arbeiten) im Vordergrund. Zudem sind Berufungsmittel ausreichenden Umfangs vorhanden.

2. Was ist mit Neuausrichtung gemeint?

Beim Inhalt des Konzepts muss es sich nicht um einen gänzlich neuen Forschungsansatz, sondern um eine für den Antragsteller / die Antragstellerin neue Forschungsrichtung handeln. Intendiert ist keine Abkehr von der bisherigen wissenschaftlichen Ausrichtung. Beabsichtigt ist vielmehr entweder ein deutlicher „Shift“ oder die Schaffung eines „zweiten Standbeins“.

3. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Professor(inn)en an

- Universitäten in Deutschland,
- Kunst- und Musikhochschulen, sofern diese wissenschaftlich tätig sind,
- Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg.

4. Wer ist nicht antragsberechtigt?

Nicht antragsberechtigt sind Professor(inn)en an

- Fachhochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften
- außeruniversitären Einrichtungen (auch mit einer Doppelaffiliation)
- Medizinischen Hochschulen, sofern diese nicht in Gänze über einen unbefristeten universitären Status verfügen (d.h. die Anerkennung einzelner Fakultäten als Universität ist nicht ausreichend)

5. Ab wann zählt die Frist bei der Berechnung der Antragsberechtigung?

Es zählt das Datum des **Antritts** der ersten Lebenszeitprofessur, nicht das der Ruferteilung. Gleichzeitig bezieht sich die Frist auf den jeweiligen Stichtag, nicht etwa auf einen möglichen Antritt der Förderung.

Im Speziellen sind auch folgende Konstellationen denkbar:

- Inhaber(innen) von befristeten Professuren, die sich einer Evaluation unterziehen müssen, sind erst ab dem Zeitpunkt der Entfristung antragsberechtigt. Dies bedeutet, dass die 3-5-Jahres-Frist ausgehend vom Zeitpunkt der Entfristung berechnet wird.
- Bei Inhaber(innen) von „Professuren auf Probe“ o.Ä. wird die Frist ab Antritt berechnet, da sie ohne weitere Evaluation und somit ohne Leistungsnachweis entfristet werden. Im Falle einer Bewilligung muss die Professur entfristet werden, um die Förderung antreten zu können.
- Wurde innerhalb der 3-5 Jahre nach Antritt der Lebenszeitprofessur ein Wechsel der Institution vorgenommen, ist der Erstantritt maßgeblich. Dabei ist es unerheblich, an welchem Typ Hochschule und an welchem Ort dieser erfolgte (auch im Ausland).
- Unbefristete Direktorenstellen an außeruniversitären Einrichtungen im Ausland (z.B. CNRS (F), CNR (I)) werden als Professuren-äquivalent angesehen. Somit wird diese Tätigkeit auf die 3-5 Jahres-Frist angerechnet.
- Antragsberechtigt sind auch Inhaber(innen) einer Heisenberg-Professur 3-5 Jahre ab dem Zeitpunkt der positiven Evaluation der Professur mit Entfristungszusage. Zu beachten ist hier, dass die Professur im Falle einer Bewilligung entfristet werden muss, um die Förderung antreten zu können.

6. Was bedeutet der Ausschluss einer Projektförderung?

Momentum versteht sich nicht als eine Förderung von Forschungsprojekten im klassischen Sinn: beispielsweise können Drei-Jahres-Projekte nicht beantragt werden.

7. Werden im Rahmen der Momentum-Förderung auch Promotionen gefördert?

Bei der Antragstellung in der Förderinitiative Momentum können fachunabhängig weder Stellen noch Stipendien für Doktorand(inn)en beantragt werden. Die Stiftung fördert im Rahmen dieser Förderinitiative keine Promotionen.

8. Was ist bei der Beantragung eines Auslandssemesters zu beachten?

Wird in Zusammenhang mit einem maximal zweisemestrigen Auslandsaufenthalt eine Lehrstuhlvertretung beantragt, sollte diese aus dem Bereich des wissenschaftlichen Nachwuchses rekrutiert werden (s. „Information zur Antragstellung 115“). Sie wird in Anlehnung an ein W2- oder W3-Grundgehalt vergütet. Im Bewilligungsfall muss eine Berechnung der tatsächlich entstehenden Kosten vorgelegt werden.

9. Was ist bei der Beantragung einer (teilweisen) Lehrbefreiung zu beachten?

Insgesamt darf der Zeitraum von zwei Jahren nicht überschritten werden. In diesem Zeitraum kann ein Auslandsaufenthalt von maximal zwei Semestern mit einer vollständigen Befreiung von der Lehre enthalten sein. Möglich ist auch eine Kombination beider Maßnahmen, denkbar wären u. A. folgende Szenarien:

- *zwei Semester Auslandsaufenthalt und ein Jahr teilweise Befreiung von der Lehre*
- *ein Semester Auslandsaufenthalt und anderthalb Jahre teilweise Befreiung von der Lehre*

10. Darf die Stelle des Antragstellers / der Antragstellerin an derselben Universität bereits anderweitig finanziert worden sein?

Wenn der Antragsteller / die Antragstellerin an der Universität bereits eine befristete Stelle innehatte (z.B. Emmy Noether, ERC, AR auf Zeit), kann drei bis fünf Jahre nach Übernahme einer unbefristeten Professur an derselben Universität ein Antrag gestellt werden.

11. Welche Ausfallzeiten werden auf die Antragsfrist angerechnet?

Bei der Antragsfrist (3-5 Jahre nach Antritt der ersten Lebenszeitprofessur) werden, wie bei der VolkswagenStiftung üblich, sowohl die tatsächlich genommenen **Elternzeiten** der Antragsteller(innen) als auch längere Ausfälle durch **Krankheiten** oder **Pflegezeiten** berücksichtigt.

12. Werden Funktionen/Ämter an der Universität auf die Antragsfrist angerechnet?

Wenn der Antragsteller / die Antragstellerin z. B. eine Amtszeit als Vizepräsident(in) oder Dekan(in) absolviert hat und dadurch mit höherem Verwaltungsaufwand betraut war, wird dies dennoch nicht auf die Antragsfrist angerechnet.